



MARKTGEMEINDE OBERNBERG AM INN

4982 Obernberg/Inn, Marktplatz 36, Bez: Ried/l.

07758 22 55-0 Fax-DW 24

gemeinde@obernberg-inn.ooe.gv.at

www.obernberg.at

Obernberg am Inn, 28.11.2024

AZ: 900-3/2024-Mk

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obernberg am Inn vom 12. Dezember 2024, mit der eine

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist folgende Gebühr zu entrichten:

Gebühr für Restmülltonne und Biotonne pro Jahr:

Restmülltonne	60 Liter	inklusive	Biotonne	60 Liter	€	168,00
Restmülltonne	90 Liter	inklusive	Biotonne	60 Liter	€	215,00
Restmülltonne	120 Liter	inklusive	Biotonne	60 Liter	€	273,00

Restmülltonne	60 Liter	inklusive	Biotonne	120 Liter	€	228,00
Restmülltonne	90 Liter	inklusive	Biotonne	120 Liter	€	282,00
Restmülltonne	120 Liter	inklusive	Biotonne	120 Liter	€	333,00

Mit genehmigter Eigenkompostierung:

Restmülltonne	60 Liter	mit genehmigter Eigenkompostierung	€	107,00
Restmülltonne	90 Liter	mit genehmigter Eigenkompostierung	€	158,00
Restmülltonne	120 Liter	mit genehmigter Eigenkompostierung	€	211,00

Zusätzliche Biotonne:

Biotonne			60 Liter	€	61,00
Biotonne			120 Liter	€	122,00

Gebühr für Restmüllcontainer pro Entleerung:

Restmüll - Container	800 Liter	pro Entleerung	€	160,00
Restmüll - Container	1100 Liter	pro Entleerung	€	218,00

Gebühr für Restmüllsack pro Sack:

Restmüllsack	90 Liter		€	14,00
--------------	----------	--	---	-------

Windelsack:

Bei häuslicher Pflege (speziell Inkontinenz) können 13 Windelsäcke pro Jahr, sowie bei Geburt eines Kindes 10 Windelsäcke **einmalig gratis** beim Marktgemeindeamt abgeholt werden. Die Entsorgung erfolgt mit der monatlichen Abholung der Restabfalltonne durch die Firma Gradinger.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens aber mit 01. Jänner 2025.

Der Bürgermeister
Martin Bruckbauer, BEO

Angeschlagen am: 13.12.2024
Abgenommen am: 03.01.2025